



Deutscher**Anwalt**Verein

Initiativstellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Familienrecht

zur Reform des Versorgungsausgleichs

Stellungnahme Nr.: 21/2013

Berlin, im März 2013

Mitglieder des Ausschusses

Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Schwackenberg, Oldenburg
(Vorsitzender)

Rechtsanwältin Eva Becker, Berlin

Rechtsanwalt Jörn Hauß, Duisburg (Berichterstatter)

Rechtsanwalt und Notar Dr. K.-Peter Horndasch, Weyhe

Rechtsanwältin und Notarin Ingeborg Rakete-Dombek, Berlin

Rechtsanwalt Rolf Schlünder, Mannheim

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

Rechtsanwältin Christine Martin, Berlin

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin

Tel.: +49 (0)30 726152-0

Fax: +49 (0)30 726152-190

E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Avenue de la Joyeuse Entrée 1

1040 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 (0)2 28028-12

Fax: +32 (0)2 28028-13

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de

Registernummer: 87980341522-66

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Jugend und Frauen
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
- Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
- Bundesnotarkammer, Berlin
- Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Familiengerichtstag e.V.
- Deutscher Juristinnenbund
- Deutscher Notarverein e.V., Berlin
- Deutscher Richterbund e.V., Berlin
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesfachgruppe Justiz
- Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins, Berlin und Brüssel
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft im DAV
- Familienrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des DAV
- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin
- Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin
- Redaktionen der NJW; FamRZ; FuR; FF; Juve; FPR, FamRB
- Bundesgerichtshof, Bibliothek

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zusammenfassung

Der Deutsche Anwaltverein hält Korrekturen am Versorgungsausgleichsgesetz für dringend erforderlich. Neben einigen Klarstellungen sind dabei folgende Bereiche vordringlich:

§ 17 VersAusglG ermöglicht die externe Teilung betrieblicher Altersversorgungsrechte bis zu einem Kapitalwert von derzeit fast 70.000 €. Bei der Auswahl der Zielversorgung, in der für den ausgleichsberechtigten Gatten aus diesem Kapitalwert eine Versorgung begründet werden soll, hat dieser keine Möglichkeit, eine auch nur annähernd der auszugleichenden Versorgung gleichwertige Versorgung zu begründen. In der Regel geht die Hälfte des Versorgungsanspruchs verloren. Davon betroffen sind meist Frauen, deren Altersversorgungsansprüche ohnehin gering sind. Die jetzt zulässige externe Teilung hochwertiger Versorgungsleistungen verletzt den gesetzgeberischen Anspruch, dem ausgleichsberechtigten Gatten im Versorgungsausgleich eine eigenständige Versorgung mit vergleichbarer Wertentwicklung wie die Quellversorgung zu verschaffen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 VersAusglG). Zur Vermeidung von erheblichen Verzerrungen der Halbteilungsgerechtigkeit sollte der Gesetzgeber die externe Teilung von ehezeitlich erworbenen Versorgungsansprüchen auf geringwertige Ansprüche beschränken.

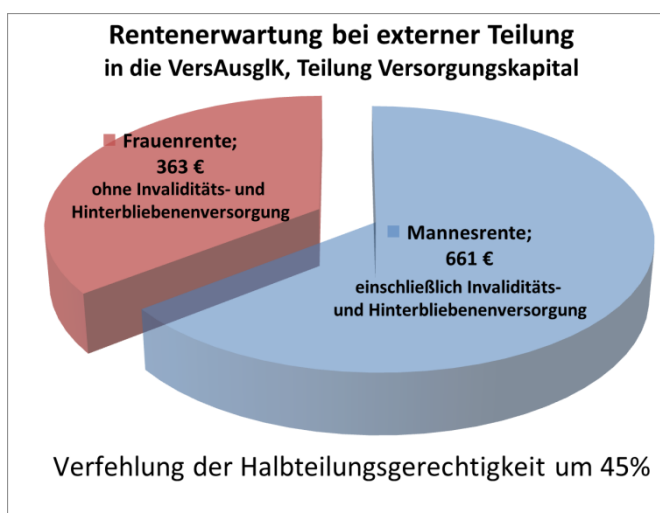
Bei der Teilung von Invaliditätsrenten führt die jetzige Konzeption des Gesetzes im Scheidungsfall in der Regel zu einer Halbierung einer laufenden Invaliditätsversorgung, die durch die in § 35 VersAusglG vorgesehene Aussetzung der Kürzung nur sehr unzureichend kompensiert wird. Dadurch wird den zerbrochenen Familien vielfach die ökonomische Lebensgrundlage entzogen.

I. Das Problem der ‚externen Teilung‘ betrieblicher Anrechte

1. Der Fall:

M (47) beantragt im April 2011 die Scheidung von seiner Frau F (47). Neben einer Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung hat M eine betriebliche Altersversorgung bei der Firma S. Aus dieser – so die Auskunft des Versorgungsträgers – sei in der Ehezeit eine Versorgung in Höhe von 1.321 € monatlich erworben worden, die ab Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt werde.

Die Erwartung der F, sie erhalte davon die Hälfte (oder wegen der weiblichen Längerlebigkeit den lediglich um diese Längerlebigkeit gekürzten Halbtteil der Versorgung), wird indessen massiv enttäuscht. Gestützt auf eine versicherungsmathematische Bewertung der Versorgung des Ehemannes, die der Versorgungsträger vorlegt, hat die Versorgung einen Kapitalwert von 124.356 €, die Hälfte davon stehe der F zu. Die Firma S sei aber nicht bereit, die Versorgung zu Gunsten der F als betriebliche Altersversorgung für sie zu begründen, sondern stelle diesen Betrag zur Begründung einer Versorgung einem anderen Versorgungsträger nach Wahl der F zur Verfügung.



Da F keine eigene betriebliche Altersversorgung besitzt, die bereit wäre, aus dem Ausgleichsbetrag von 62.178 € eine Altersversorgung zu ihren Gunsten zu begründen, kommt nur die Versorgungsausgleichskasse als sogenannte Zielversorgung in Betracht. Aus dieser wird F indessen lediglich eine reine Altersversorgung in Höhe von maximal

363 € monatlich erhalten, garantiert werden ihr sogar nur 282 €, der Rest resultiert aus Überschussbeteiligungen, die nicht garantiert werden können.

Könnte F die Rente dagegen beim Arbeitgeber des M zu den gleichen Vertragskonditionen begründen, die der Versorgung des M zugrunde liegen, erhielte sie (wegen der weiblichen Längerlebigkeit) eine Versorgung in Höhe von ca. 593 € monatlich. Berücksichtigt man noch, dass F in der Versorgungsausgleichskasse lediglich eine

reine Altersversorgung erhält, während der Ehemann neben der Altersrente auch eine Invaliditäts- und Hinterbliebenenabsicherung erhält, müsste die Versorgung für die Ehefrau in der betrieblichen Altersversorgung als reine Altersversorgung noch höher ausfallen. Bei der Begründung einer Versorgung in der betrieblichen Altersversorgung des Mannes zu ihren Gunsten müsste eine reine Altersversorgung in Höhe von ca. 680 € monatlich ab Vollendung des 65. Lebensjahres an sie gezahlt werden.

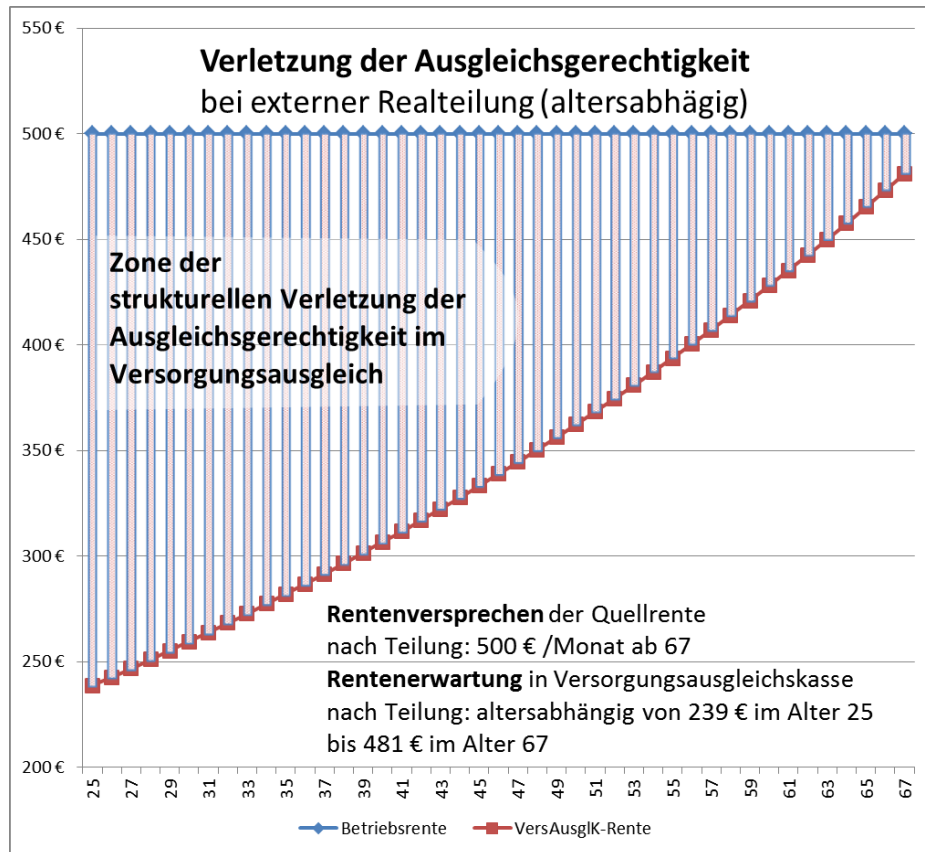
F verliert mithin durch die spezifische Form des externen Ausgleichs einer eigentlich hälftig zu teilenden Versorgung über die voraussichtliche Leistungszeit von fast 24 Jahren monatlich 317 € und damit knapp die Hälfte der ihr nach dem Halbtteilungsprinzip eigentlich zustehenden Versorgung.

2. Wodurch sind dieser Verlust und die Verletzung des Halbtteilungsgrundsatzes verursacht?

Der Gesetzgeber hat bei Schaffung des neuen Versorgungsausgleichsgesetzes den betrieblichen Versorgungsträgern bei bestimmten Versorgungszusagen die Möglichkeit der **externen Teilung** einer Versorgung eingeräumt, wenn deren kapitalisierter Ausgleichswert geringer als die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze ist. Diese betrug im Ehezeitende der F 66.000 €. Mit diesem Zugeständnis an einen Teil der betrieblichen Versorgungsträger wurde deren Akzeptanz des neuen Versorgungsausgleichsrechts erreicht.

Im Hinblick auf die eigentlich vom Gesetzgeber vorrangig gewollte interne Teilung wurde den Versorgungsträgern die Möglichkeit eingeräumt, auch im Fall einer externen Teilung den Ausgleichswert einer Versorgung nach bilanziellen Kriterien zu berechnen. Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen werden entweder mit einem Zins von 6% (§ 9a EStG) oder nach § 253 HGB errechnet. Diese Rechnungszinssätze liegen deutlich über 5%. Weder die extra für den Versorgungsausgleich geschaffene Versorgungsausgleichskasse, noch ein anderer Versorgungsträger können aber auf dem derzeitigen Kapitalmarkt Renditen in dieser Höhe erwirtschaften. Die Differenz zwischen dem bilanziellen Rechnungszins und dem tatsächlich erzielbaren Rechnungszins geht daher voll zu Lasten des ausgleichsberechtigten Gatten und beeinträchtigt massiv dessen Altersversorgung. Das Zinsgefälle zwischen dem Rechnungszins, der bei Ermittlung des Kapitalbetrags der auszugleichenden Versorgung zugrunde gelegt wird und dem Rechnungszins, der in der Zielversorgung er-

reicht werden kann, begründet eine strukturelle Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes. Je jünger die ausgleichsberechtigte Person im Scheidungsalter ist, umso größer ist die Verfehlung der Ausgleichsgerechtigkeit.



3. Konsequenzen für die Betroffenen

Wie das obige Beispiel zeigt, sind die Konsequenzen für die Betroffenen gravierend. Meist sind Frauen ausgleichsberechtigt, weil Männer deutlich werthaltigere betriebliche Altersversorgungen besitzen als Frauen. Männer haben die weniger stark durch Kindererziehung gebrochenen Erwerbsbiografien, verdienen mehr und haben eine etwa doppelt so hohe Altersversorgungserwartung als Frauen. Die diese Benachteiligung auslösende Zinsdifferenz zwischen dem Rechnungszins, der bei der Versorgungsbewertung zu Grunde gelegt wird, und dem Rechnungszins, der als Rendite von einer neuen Zielversorgung erreicht wird, wirkt sich umso schädlicher auf das Versorgungsniveau aus je größer der zeitliche Abstand zwischen Scheidung und Rentenbeginn ist. Die Benachteiligung der F würde weit größer sein, wäre diese 10 Jahre früher geschieden worden. Sie erhielte dann lediglich eine Rente in Höhe von ca. 240 € aus der Versorgungsausgleichskasse, weil der Kapitalwert der Versorgung dann nur ca. 31.025 € betrüge. Sie verlöre ca. 68% ihrer nach dem Halbteilungs-

grundsatz zustehenden Rentenerwartung. Zehn Jahre später wäre die Verletzung des versorgungsausgleichsrechtlichen Halbteilungsgrundsatzes deutlich geringer.

4. Lösungsmöglichkeiten

Diese Benachteiligung der Ausgleichsberechtigten – meist Frauen – ist bei Schaffung des Gesetzes nicht absehbar und vom Gesetzgeber auch nicht gewollt gewesen. Zwar zeichnete sich eine Schwäche des Kapitalmarktes bereits 2008 ab, die Beratungen zum Gesetz waren zu diesem Zeitpunkt aber bereits weit fortgeschritten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung stammt vom 20.8.2008 (BT-Drucks. 16/10144).

Daneben konnte im Gesetzgebungsverfahren davon ausgegangen werden, dass externe Teilungsvorgänge im Versorgungsausgleich selten und interne Teilungsvorgänge die Regel sein würden. Das ist anders gekommen. Die Betriebe haben in unerwartet hohem Ausmaß, gerade wegen der sinkenden Renditen kapitalgedeckter Versorgungssysteme, von der Möglichkeit externer Teilung betrieblicher Direktzusagen und Versorgungen aus Unterstützungskassen Gebrauch gemacht. Letztendlich werden sie auf diese Weise teure Versorgungen billig los.

Dies ist eine planwidrige Abweichung der vom Gesetzgeber gewollten höheren Teilungsgerechtigkeit des neuen Versorgungsausgleichsrechts und sollte umgehend vom Gesetzgeber korrigiert werden, indem die externe Teilung werthaltiger Versorgungen zurückgenommen wird.

§ 17 VersAusglG ist ersatzlos zu streichen.

Bis dies Realität geworden ist, bleibt den Betroffenen nichts anderes übrig, als Verfahren über den Versorgungsausgleich so lange wie möglich herauszuziehen. Zwischen dem Ehezeitende und der tatsächlichen Zahlung des Ausgleichsbetrages an den Träger der Zielversorgung muss der Träger der betrieblichen Altersversorgung den Ausgleichswert mit dem von ihm zur Bewertung der Versorgung genutzten Rechnungszins verzinsen (aufzinsen). Selbst wenn im obigen Beispiel der Ausgleichswert von 62.178 € durch eine Verzögerung des Versorgungsausgleichsverfahrens auch nur zwei Jahre lang mit dem vom Versorgungsträger zur Bewertung herangezogenen Zinssatz von 5,14% zu verzinsen wäre, betrüge der aus der Zinsdiffe-

renz zu dem Zinssatz der Versorgungsausgleichskasse (1,75%) resultierende Gewinn ca. 4.300 €.

Es kann aber weder vom Gesetzgeber gewollt, noch von der Rechtsordnung und den Betroffenen gewünscht sein, dass Versorgungsausgleichsverfahren von dem ausgleichsberechtigten Gatten bewusst verschleppt werden, um die Nachteile der externen Teilung so gering wie möglich zu halten. Dies dient weder den beteiligten Eheleuten, für die jedes Verfahren einen Verlust an Lebensqualität bedeutet, noch der Justiz, die gerade durch Versorgungsausgleichsverfahren erheblich belastet wird, noch dem Ansehen der Justiz und des Rechtssystems bei den Bürgern.

Einige Oberlandesgerichte haben das durch die externe Teilung entstehende Gerechtigkeitsproblem erkannt, aber keine einheitliche Lösung gefunden. So hat das OLG Hamm den Rechnungszins zur Bewertung der Versorgung nach unten, auf 3,25% korrigiert (OLG Hamm 6.2.2012, 12 UF 207/10). Das OLG Bremen und das OLG München haben andere Lösungen gefunden, um den Betroffenen zu helfen. Es kann aber nicht richtig sein, dass die Teilungsgerechtigkeit im Versorgungsausgleich von der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte abhängt. Derartige Einzelkorrekturen einer verfehlten Gesetzesnorm können das gesetzliche Strukturproblem nicht lösen. Es ist der Gesetzgeber, der die Benachteiligungen von Frauen in der Altersversorgung im Fall der Scheidung korrigieren muss.

II. Die Teilung laufender Invaliditätsversorgungen

Nehmen Sie folgenden Fall: M(40) ist als Folge eines Dienstunfalls innerhalb der Ehe mit F(35) erwerbsunfähig geworden. Er erzielt eine Rente aus der Beamtenversorgung eines Bundeslandes in Höhe von 2.000 €. F ist berufstätig, Kinder sind aus der 20 jährigen Ehe nicht hervorgegangen. Auf den Scheidungsantrag der F wird im Versorgungsausgleich die Beamtenversorgung des M halbiert. Ihm wird andererseits aus der gesetzlichen Rentenversicherung der F eine Versorgung in Höhe von 300 € begründet, aus der der M jedoch keine Versorgung beziehen kann, da er die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Nach § 35 VersAusglG wird die Kürzung seiner laufenden Versorgung, die eigentlich 1.000 € betragen müsste in Höhe von 300 € ausgesetzt, weil er aus der für ihn in der gesetzlichen Rentenversicherung

begründeten Versorgung Leistungen nicht erhalten kann. Der Beamtenversorgungsträger zahlt also statt 2.000 € bis zum Renteneintritt der F 32 Jahre lang lediglich 1.300 €, spart also monatlich 700 € Versorgung über 32 Jahre, also insgesamt 268.800 €. Das Ziel, zugunsten der F eine Versorgung in Höhe der Hälfte des ehezeitlichen Versorgungserwerbs zu begründen wird erreicht. Weil der Gesetzgeber indessen Invaliditätsversorgungen mit Altersversorgungen gleichsetzt, spart der Versorgungsträger so lange die Hälfte der Invaliditätsrente, so lange die ausgleichsberechtigte Person nicht selbst berechtigt ist, eine Invaliditätsrente zu beziehen.

Wäre M in der gesetzlichen Rentenversicherung und bezöge daraus eine Versorgung in Höhe von 1.300 € und daneben aus einer betrieblichen Altersversorgung eine Leistung von 700 €, wäre das Ergebnis noch frappierender: Die Gesetzliche Rentenversicherung würde an M $1.300 / 2 + 300$ also 950 € zahlen und damit $450 \times 27 \times 12 = 145.800$ € sparen, die betriebliche Altersversorgung würde – da für sie § 35 VersAusglG nicht gilt – $350 \times 32 \times 12 = 134.400$ € sparen. Insgesamt sparten die Versorgungsträger 307.200 € Leitungen durch den Versorgungsausgleich.

Dieses Ergebnis ist indessen leicht zu korrigieren: F könnte bis zum Renteneintritt selbst erwerbsunfähig werden und dann in den Genuss von Rentenleistungen kommen. Diese Gefahr ist indessen nur mit ca. 13% des Wertes der Versorgungsleistung bzw. Ersparnis zu bewerten die tatsächliche Ersparnis der beiden Versorgungsträger beträgt daher ‚nur‘ ca. 267.300 €.

Der Gesetzgeber hat dieses Problem für die aus einer privaten Versorgung resultierenden Invaliditätsrenten erkannt und geregelt. Nur wenn die ausgleichsberechtigte Person selbst Invalide ist, wird die Invaliditätsversorgung geteilt.

Für die gesetzlichen, betrieblichen und Beamten-Versorgungen ist eine ähnliche Lösung denkbar: Die laufende Invaliditätsversorgung des Berechtigten wird lediglich um die Kosten der Begründung einer Invaliditätsversicherung für die ausgleichsberechtigte Person gekürzt (13% im obigen Fall). Ansonsten bleibt die Versorgung trotz Scheidung und Versorgungsausgleich in vollem Umfang aufrechterhalten.